

Die Landrätin

als untere staatliche Verwaltungsbehörde



Kreisverwaltung Kleve • Postfach 15 52 • 47515 Kleve

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Emmerich am Rhein

vertreten durch den Bürgermeister

Herrn Hinze

-persönlich o. V. i. A.-

Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing.: 23. Aug. 2021

Bgm.:
Dez.:
Anl.: PWZ:

Fachbereich: Zentrale Verwaltung
Abteilung: Zentrale Dienste
Dienstgebäude: Nassauerallee 15 - 23, Kleve
Telefax: 02821 85-510
Ansprechpartner/in: Frau Klüsener
Zimmer-Nr.: E.150
Durchwahl: 02821 85-157
Zeichen: 1.2-15-.11.-09/0002-001
Datum: 17.08.2021

(Bitte stets angeben) =>

Kommunalaufsicht;

Aufhebung der Beschlüsse des Rates der Stadt Emmerich am Rhein und des Ausschusses für Stadtentwicklung zur Eintragung eines Baudenkmals in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein, Dachziegelwerk Alphons Meyer, Reeser Straße 205, 46446 Emmerich am Rhein und Anordnung nach § 123 GO NRW

Bericht vom 06.07.2021

I. Entscheidung

1. Gemäß § 122 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hebe ich den Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 29.06.2021, Tagesordnungspunkt 20, welchen er mit dem Stimmresultat von 14 Ja-Stimmen und 17 Nein-Stimmen abgelehnt hat, mit dem Wortlaut:

1. „Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, den vom Ausschuss für Stadtentwicklung gefassten Beschluss aus seiner Sitzung vom 08.06.2021, welchen er mit dem Stimmresultat von 5 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen sowie 2 Enthaltungen abgelehnt hat, mit dem Wortlaut: „Der Ausschuss für Stadtentwicklung stellt fest, dass für das Baudenkmal „Dachziegelwerk Alphons Meyer“, Reeser Straße 205, die Voraussetzungen nach § 2 des Gesetzes zum Schutz und Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) zum Eintrag als Baudenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler erfüllt sind und beschließt die Unterschutzstellung entsprechend dem vorläufigen Denkmalblatt sowie dem Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland“ (Vorlage 05- 17 0189/2021/1), aufzuheben.
2. Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein stellt fest, dass für das Baudenkmal „Dachziegelwerk Alphons Meyer“, Reeser Straße 205, die Voraussetzungen nach § 2 des Gesetzes zum Schutz und zu Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein- Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) zum Eintrag als Baudenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler erfüllt sind und beschließt die Unterschutzstellung entsprechend dem vorläufigen Denkmalblatt sowie dem Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im

Lieferanschrift
Kreisverwaltung Kleve
Nassauerallee 15 - 23
47533 Kleve

Sprechzeiten
montags bis donnerstags
von 09:00 bis 16:00 Uhr
freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr

Sparkasse Rhein-Maas
IBAN: DE04 3245 0000 0005 0016 98
BIC: WELADED1KLE

Sparkasse Krefeld
IBAN: DE51 3205 0000 0323 1121 44
BIC: SPKRDE33

Postbank Köln
IBAN: DE32 3701 0050 0027 9175 01
BIC: PBNKDEFF

Rheinland verbunden mit der Eintragung in die Denkmalliste der unteren Denkmalbehörde der Stadt Emmerich am Rhein.“

auf.

Darüber hinaus hebe ich gemäß § 122 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 29.06.2021, Tagesordnungspunkt 2, welchen er mit dem Stimmresultat von 8 Ja-Stimmen und 12 Nein-Stimmen abgelehnt hat, mit dem Wortlaut:

1. *„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, seinen Beschluss aus seiner Sitzung vom 08.06.2021, welchen er mit dem Stimmresultat von 5 Ja-Stimmen, 5 Nein stimmen sowie 2 Enthaltungen abgelehnt hat, mit dem Wortlaut: „Der Ausschuss für Stadtentwicklung stellt fest, dass für das Baudenkmal „Dachziegelwerk Alphons Meyer“, Reeser Straße 205, die Voraussetzungen nach § 2 des Gesetzes zum Schutz und Pflege der Denkmäler in Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) zum Eintrag als Baudenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler erfüllt sind und beschließt die Unterschutzstellung entsprechend dem vorläufigen Denkmalblatt sowie dem Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland“ (Vorlage 05-17 0189/2021/1), aufzuheben.*
2. *Der Ausschuss für Stadtentwicklung stellt fest, dass für das Baudenkmal „Dachziegelwerk Alphons Meyer“, Reeser Straße 205, die Voraussetzungen nach § 2 des Gesetzes zum Schutz und zu Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG NRW) zum Eintrag als Baudenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler erfüllt sind und beschließt die Unterschutzstellung entsprechend dem vorläufigen Denkmalblatt sowie dem Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland verbunden mit der Eintragung in die Denkmalliste der unteren Denkmalbehörde der Stadt Emmerich am Rhein.“*

auf.

Weiterhin hebe ich gemäß § 122 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 08.06.2021, Tagesordnungspunkt 6, welchen er mit dem Stimmresultat von 5 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen abgelehnt hat, mit dem Wortlaut:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung stellt fest, dass für das Baudenkmal „Dachziegelwerk Alphons Meyer“, Reeser Straße 205, die Voraussetzungen nach „2 des Gesetzes zum Schutz und zu Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchutzGNRW) zum Eintrag als Baudenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler erfüllt sind und beschließt die Unterschutzstellung entsprechend dem vorläufigen Denkmalblatt sowie dem Gutachten des LVE-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland“

auf.

2. Gemäß § 123 Abs. 1 GO NRW fordere ich Sie auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt Emmerich am Rhein ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß des Denkmalschutzgesetzes **bis zum 31.10.2021** nachkommt. Nach der Beschlussfassung bitte ich mir unverzüglich zu berichten.

Sollte der Ausschuss für Stadtentwicklung innerhalb der von mir gesetzten Frist seiner gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen, drohe ich hiermit die Ersatzvornahme gemäß § 123 Abs. 2 GO NRW an.

II. Sachverhalt

Der Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) tagte erstmalig am 20.04.2021 zum Thema Eintragung des Baudenkmals „Dachziegelwerk Alphons Meyer“. Im Rahmen der Sitzung wurde das Verfahren zur Unterschutzstellung von Denkmälern erläutert. Da die Ausschussmitglieder unter anderem erhebliche Beschränkungen des Eigentümers des Grundstückes Reeser Straße 205 verbunden mit erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen zu Lasten des Eigentümers anlässlich einer Unterschutzstellung befürchteten, wurde der Tagesordnungspunkt wegen Beratungsbedarf mit dem Abstimmungsergebnis von 11 Ja- Stimmen und 2 Enthaltungen von der Tagesordnung abgesetzt.

In der Sitzung des ASE vom 08.06.2021 wurde der Tagesordnungspunkt zur Unterschutzstellung des Dachziegelwerks Alphons Meyer erneut behandelt. Die Beratung des Tagesordnungspunktes führte zu dem Ergebnis, dass nicht nur eine Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung,

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung stellt fest, dass für das Baudenkmal „Dachziegelwerk Alphons Meyer“, Reeser Straße 205, die Voraussetzungen nach § 2 des Gesetzes zum Schutz und zu Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein- Westfalen (Denkmal- schutzgesetz - DSchG NRW) zum Eintrag als Baudenkmal in die Liste der geschützten Denkmäler erfüllt sind und beschließt die Unterschutzstellung entsprechend dem vorläufigen Denkmalblatt sowie dem Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland“,

sondern auch eine Abstimmung über den Beschlussvorschlag aus den Reihen des Ausschusses,

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung lehnt eine Unterschutzstellung des Dachziegelwerks Alphons Meyer, Reeser Straße 205, 46446 Emmerich am Rhein, ab“,

erfolgte.

Für beide Beschlüsse erfolgte jeweils eine getrennte Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis sowohl für den Beschlussvorschlag der Verwaltung als auch für den Beschlussvorschlag aus den Reihen der Ausschussmitglieder lautete jeweils: 5 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen sowie 2 Enthaltungen. Gemäß § 50 Abs. 5 GO NRW zählen Stimmenthaltungen bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mit. Zugrunde zu legen ist hier die einfache Stimmenmehrheit, da sich aus den Beschlüssen zugrundeliegenden Rechtsvorschriften aus dem Denkmalwesen sowie dem Kommunalverfassungsrecht keine anderen Regelungen ergeben.

Es wurde somit bei den jeweiligen Abstimmungen über beide Beschlussvorschläge eine Stimmengleichheit von jeweils 5 Ja- sowie 5 Nein-Stimmen erzielt. § 50 Abs. 1 Satz 2 GO NRW regelt für solche Fälle eindeutig, dass bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt gilt. Die Stimmengleichheit bei beiden Abstimmungsvorgängen führt somit dazu, dass beide Beschlüsse als abgelehnt zu werten sind.

Der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein begründet mit Vorlage Nr. 05-17 0298/2021 vom 15.06.2021 ausführlich, warum der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, den Beschlussvorschlag der Verwaltung abzulehnen, seiner Auffassung nach rechtswidrig war. Danach besteht die Verpflichtung, die Anlage unter Denkmalschutz zu stellen und diese in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein einzutragen. Trotz Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen und der hieraus resultierenden Verpflichtung zur Unterschutzstellung und zur Eintragung des Dachziegelwerkes Alphons Meyer in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein hat der Ausschuss in rechtswidriger Art und Weise diese Feststellung nicht getroffen. Die Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein konnte daher nicht erfolgen und der rechtswidrige Beschluss wurde daher durch den Bürgermeister gem. § 54 Abs. 3 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit Abs. 54 Abs. 2 Satz 1 GO NRW beanstandet.

Da der zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung am 29.06.2021 den beanstandeten Beschluss nicht aufgehoben hat, hatte nachfolgend der Rat über diese Angelegenheit zu entscheiden (§ 54 Abs. 3 S. 2 GO NRW).

Über den beanstandeten Ausschussbeschluss wurde zunächst am 29.06.2021 in der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beraten. Anschließend erfolgte in der öffentlichen Sitzung des Rates am 29.06.2021 die abschließende Entscheidung des Rates. Der Vorschlag des Bürgermeisters, den in der Sitzung am 08.06.2021 gefassten Beschluss, den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Unterschutzstellung Eintragung in die Denkmalliste nicht zu folgen, aufzuheben, wurde abgelehnt (17 Stimmen dagegen, 14 Stimmen dafür).

Mit Bericht vom 06.07.2021 (Eingang 08.07.2021) legte der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein die relevanten Unterlagen zur Entscheidung nach § 54 Abs. 2 Satz 4 GO NRW durch die Kommunalaufsicht vor.

III. Gründe

Denkmalangelegenheiten fallen nicht unter die zwingend vom Rat zu behandelnden Angelegenheiten in § 41 Abs. 1 GO NRW. Vielmehr ist die Eintragung von Denkmälern grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO anzusehen.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein hat jedoch von seinem Recht im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW Gebrauch gemacht, einem Ausschuss die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten zu übertragen.

§ 7 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein regelt konkret, welche Fachausschüsse gebildet und welche Entscheidungsbefugnisse diesen Ausschüssen jeweils abschließend übertragen werden. Unter § 7 Buchstabe d) sind die Befugnisse des Ausschusses für Stadtentwicklung abschließend geregelt. Gem. § 7 Abs. 3 Buchstabe d) der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein ist dem Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Emmerich am Rhein die Entscheidung über die Eintragung von Baudenkmalern in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein übertragen worden.

Eine Aufgabe ist unter anderem bei Vorliegen der Voraussetzungen der Denkmaleigenschaft gem. § 2 DSchG NRW die Eintragung in die jeweilige Denkmalliste, § 3 Abs. 1 DSchG NRW.

Bei der Unterschutzstellung geht es ausschließlich darum, ob die Kriterien des Denkmalsbegriffs erfüllt sind. Baulicher Zustand und private Interessen des Eigentümers sind irrelevant. Denkmäler sind gem. § 2 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen „Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse

sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen." Es kommt bei einem Denkmal also nicht darauf an, ob es allgemein als schön, imposant oder gefällig empfunden wird, sondern vielmehr auf seinen Zeugniswert über vergangene Zeiten und über die Entwicklungen der Menschheit.

Denkmäler werden durch konstitutive Eintragung in die Denkmalliste unter Schutz gestellt (§ 3 Abs. 1 Satz 1 DSchG NRW). Die Eintragung erfolgt durch die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Beim denkmalrechtlichen Eintragungsverfahren handelt es sich grundsätzlich um ein zweistufiges Verfahren: Im ersten Schritt wird geprüft, ob es sich um ein Denkmal handelt. Lautet die Antwort "ja", so ist das Denkmal gemäß Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zwingend in die Denkmalliste einzutragen. Im zweiten Schritt sind dann die Fragen nach dem weiteren Umgang mit dem Denkmal, zu seiner künftigen Nutzung und Fragen zur möglichen Verwertung und zur Wirtschaftlichkeit des Objektes zu beantworten.

Wenn die Denkmaleigenschaft von Amts wegen, auf Antrag des Eigentümers, des Landschaftsverbandes oder auf Antrag Dritter festgestellt wurde, wird gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz der Eigentümer des Objektes mit Übersendung der Begründung zum Denkmalwert angehört. Diese Anhörung dient der Information der Eigentümer, denen damit die Gelegenheit gegeben wird, sich zu dem anschließenden Eintragungsverfahren zu äußern und gegebenenfalls Ergänzungen oder der Eintragung entgegenstehende Gründe in das Verfahren einzubringen. Wirtschaftliche Gründe sind bei diesem ersten Schritt des Verfahrens nicht zu berücksichtigen. Auch persönliche Wünsche des Eigentümers, der sich grundsätzlich gegen die im öffentlichen Interesse liegende Erhaltung des Denkmals wendet oder eine pauschale Ablehnung der denkmalrechtlichen Grundsätze durch den Eigentümer dürfen nicht berücksichtigt werden, denn gem. § 3 Abs. 1 DSchG NRW „Denkmalliste“ ist ein erkanntes Denkmal in die Denkmalliste einzutragen (gebundene Entscheidung).

Das Denkmalschutzgesetz schreibt in § 3 Abs. 1 DSchG NRW „Denkmalliste“ vor: „Denkmäler sind getrennt nach Baudenkmalern, ortsfesten Bodendenkmälern und beweglichen Denkmälern in die Denkmalliste einzutragen.“ Mit dem Begriff „sind einzutragen“ lässt das Gesetz keinen anderen Spielraum als eine Eintragung in die Denkmalliste zu, wenn die Denkmaleigenschaft eines Objektes erkannt ist. Die Denkmaleigenschaft eines Objektes wird durch den Landschaftsverband und die Untere Denkmalbehörde auf kulturwissenschaftlicher Grundlage untersucht und festgestellt. Nach Feststellung der Denkmaleigenschaft ist also das weitere Verfahren im Anschluss zwingend durch das Denkmalschutzgesetz vorgegeben. Ein Ermessensspielraum für die politischen Gremien (Ausschuss, Rat) besteht nicht- unabhängig davon, ob es sich um bautechnische, kulturelle, wirtschaftliche oder allgemein "politische" Aspekte handelt. Gesetzeswidrige Beschlüsse sind vom Bürger-/Oberbürgermeister zu beanstanden.

Nach Eintragung in die Denkmalliste sind alle künftigen Veränderungen am Denkmal nach § 9 Denkmalschutzgesetz erlaubnispflichtig. Bei allen künftigen Veränderungsabsichten bzw. bei Abbruchverlangen ist durch den Eigentümer zu begründen, warum sein Vorhaben unabweisbar ist. Die Denkmalbehörden erörtern und prüfen dann mit dem Eigentümer im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 9 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen, inwieweit diese Begründungen und vorgetragenen Notwendigkeiten zutreffen, welche Alternativen in Betracht kommen und welche Schlussfolgerungen daraus zu ziehen sind. Die abschließende Entscheidung über die geplanten Vorhaben fällt die Untere Denkmalbehörde im Benehmen mit dem Landschaftsverband. Dem Eigentümer steht nach Ablehnung seines Antrages der Klageweg beim Verwaltungsgericht offen.

Die ausführliche rechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch Herrn Dr. Wachs - Erster Beigeordneter der Stadt Emmerich am Rhein - wird gänzlich geteilt (siehe Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 29.06.2021). Das Objekt erfüllt die Voraussetzungen des § 2

Denkmalschutzgesetz und muss in die Denkmalliste eingetragen werden; ein Entscheidungsspielraum kommt den Denkmalbehörden dabei nicht zu.

Der Beschluss des Rates der Stadt Emmerich am Rhein vom 29.06.2021, Tagesordnungspunkt 20 und der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 29.06.2021, Tagesordnungspunkt 2 sowie der Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 08.06.2021, werden gemäß § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufgehoben, da die Ablehnung der Feststellung der Denkmaleigenschaft und der Unterschutzstellung rechtswidrig gewesen ist, weil die Tatbestandsvoraussetzungen, welche zur Bejahung der Denkmaleigenschaft des Dachziegelwerks und dessen Unterschutzstellung führen, vorliegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 123 Abs. 1 GO NRW angeordnet, dafür Sorge zu tragen, dass die Stadt Emmerich am Rhein ihren gesetzlichen Verpflichtungen gemäß des Denkmalschutzgesetzes bis zum 31.10.2021 nachkommt.

Mir obliegt ein Ermessensspielraum, ob von dem Beanstandungsrecht und Aufhebungsrecht Gebrauch gemacht wird oder aus Zweckmäßigkeitserwägungen davon Abstand genommen wird. Im Hinblick auf den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung besteht im Rahmen des Opportunitätsprinzips nur ein enger Spielraum bei der Ausübung des Ermessens.

Wie vorstehend ausgeführt, verletzen die in Rede stehenden Beschlüsse das geltende Recht. Sowohl der Ausschuss für Stadtentwicklung als auch der Rat sind in Kenntnis der Beanstandungsgründe bei dem Beschluss verblieben. Zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände halte ich die Aufhebung der Beschlüsse vom 08.06.2021 und 29.06.2021 und die Anordnung nach § 123 Abs. 1 GO NRW für erforderlich und angemessen.

Darüber hinaus hat diese konkrete Eintragung eines Baudenkmals in die Denkmalliste der Stadt Emmerich am Rhein zu einer Diskussion in der Öffentlichkeit und starken Emotionen geführt. Das Einschreiten der Rechtsaufsicht ist geboten, um die Situation verbindlich zu klären, damit auch für zukünftige Eintragungen innerhalb des betroffenen Gebietes Klarheit besteht. Dies wiegt höher als das Selbstverwaltungsinteresse der Kommune.

Abschließend möchte ich Sie darauf hinweisen, dass Denkmalsachen als Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO als dem Bürgermeister übertragen zu qualifizieren sind, da es sich dabei um einen regelmäßig vorkommenden Sachverhalt handelt (so auch VG Gelsenkirchen Urt. Vom 21.06.2011 – 16 K 938/98-, BRS 77 NR. 87). Es wird daher dringend empfohlen, die entgegenstehende Hauptsatzung dergestalt zu ändern, dass in Zukunft die politischen Gremien lediglich im Nachhinein durch die Verwaltung von der Unterschutzstellung informiert werden.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht in

40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf

einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

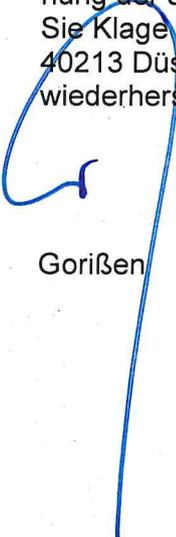
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in geltender Fassung ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung an. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.



Gorißen